

Antrag 138/II/2022**SPDqueer Berlin Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: Landesgruppe (Konsens)****Trans* liberation now: Für ein echtes Selbstbestimmungsgesetz!**

- 1 Wir begrüßen, dass das Bundesjustiz- und das Bundesfa-
2 milienministerium Eckpunkte für das im Koalitionsvertrag
3 der Ampel-Parteien vorgesehene Selbstbestimmungsgesetz
4 vorgelegt haben. Damit rückt die lange überfällige
5 Abschaffung des „TSG“ endlich näher. Wir unterstützen
6 ausdrücklich, dass die Anpassung von Vornamen und Ge-
7 schlechtseintrag künftig in einem einfachen Verfahren vor
8 dem Standesamt ohne vorherige Zwangsgutachten mög-
9 lich sein soll.
- 10
- 11 Dennoch bleiben die Eckpunkte hinter einem echten
12 Selbstbestimmungsgesetz zurück. Wir fordern deshalb
13 die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die sozial-
14 demokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich
15 für folgende Verbesserungen und Klarstellungen einzu-
16 setzen:
- 17
- 18 1. Die Erklärungen zur Änderung von Namen und Ge-
19 schlechtseintrag müssen an jedem Standesamt ab-
20 gegeben werden können. Es wäre nicht zumutbar,
21 wenn Menschen nur für die Abgabe dieser Erklärung
22 das Standesamt ihrer Geburt aufsuchen müssten.
 - 23 2. Auch Menschen, die ohne deutsche Staatsangehö-
24 rigkeit in Deutschland leben, müssen das Selbst-
25 bestimmungsgesetz in Anspruch nehmen können.
26 Die derzeit übliche Prüfung, ob das Recht des Hei-
27 matstaats eine vergleichbare Regelung kennt, verur-
28 sacht unnötigen und zeitraubenden Bürokratieauf-
29 wand.
 - 30 3. Auch die Anpassung geschlechtsspezifischer Nach-
31 namen soll in das Selbstbestimmungsgesetz aufge-
32 nommen werden. Wenn ein trans* Mensch einen
33 Namen mit geschlechtsspezifischer Endung führt,
34 wie es z.B. in nord- und osteuropäischen Ländern
35 verbreitet ist, würde es andernfalls zu einer sinnwid-
36 rigen Diskrepanz zwischen Vor- und Nachnamen
37 kommen.
 - 38 4. Auch bei Minderjährigen unter 14 Jahren soll das Fa-
39 miliengericht eine am Kindeswohl orientierte Ent-
40 scheidung treffen können, wenn die Sorgeberech-
41 tigten die Zustimmung zur Anpassung von Namen
42 oder Geschlechtseintrag verweigern. Im familienge-
43 richtlichen Verfahren ist sicherzustellen, dass ein*e
44 Verfahrensbetreuer*in bestellt wird, die mit der Si-
45 tuation und den Bedürfnissen von trans* Menschen
46 vertraut ist.
 - 47 5. Bereits ab Vollendung des siebten Lebensjahres sol-

len Minderjährige die Erklärung zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag selbst abgeben, wie es im Eckpunktepapier bereits für Minderjährige ab 14 Jahren vorgesehen ist. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, hier von den allgemeinen Regelungen zur Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (§§ 104 ff. BGB) abzuweichen.

6. Das Standesamt soll von Amts wegen das Familiengericht anrufen, wenn ein*e Minderjährige*r die Anpassung von Namen und Geschlechtseintrag verlangt und die Sorgeberechtigten auch nach Aufforderung durch das Standesamt keine Zustimmung erteilen.

7. Sowohl die Sorgeberechtigten als auch das Familiengericht müssen verpflichtet sein, die Wünsche eines minderjährigen Kindes bezüglich des eigenen Namens und Geschlechtseintrags vorrangig zu berücksichtigen. Bei entsprechender Reife muss die Entscheidung in das Selbstbestimmungsrecht des Kindes fallen. Daher muss auch die Altersgrenze für eine eigenständige Entscheidung ohne Beteiligung der Eltern abgesenkt werden.

8. Ergänzend zum Offenbarungsverbot, das mit § 5 TSG bereits Teil der geltenden Rechtslage ist, ist eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, wonach Menschen nach Anpassung von Namen oder Geschlechtseintrag einen gesetzlichen Anspruch gegen private und öffentliche Stellen auf Ausstellung von Dokumenten, Zeugnissen und anderen Bescheinigungen mit den neuen Personendaten haben.

Das Selbstbestimmungsgesetz soll darüber hinaus nur Erleichterungen für die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag enthalten. Um die Lebenssituation von trans* Menschen wirksam zu verbessern, braucht es aber weitere Maßnahmen. Wir fordern deshalb die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich für folgende zusätzliche Maßnahmen einzusetzen und diese zeitnah in die Wege zu leiten:

1. Um trans* Menschen zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, ihr Selbstbestimmungsrecht in Anspruch zu nehmen, ist die in den Eckpunkten vorgesehene Stärkung von Beratungsangeboten besonders wichtig. Insbesondere für Minderjährige sind niedrigschwellige spezialisierte Anlauf- und Beratungsstellen auszubauen, abzusichern oder neu zu schaffen, die diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und während des Verfahrens, das das Selbstbestimmungsgesetz vorsieht, begleiten können. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine qualifizierte Beratung ist zu prüfen.

101 fen. Weiterhin ist zu prüfen, ob Sorgeberechtigte
102 von trans* Kindern zur Wahrnehmung einer Bera-
103 tung verpflichtet werden können.

104 2. Eltern, die ihren Geschlechtseintrag haben ändern
105 lassen, sind in der Geburtsurkunde des Kindes mit
106 einer Bezeichnung einzutragen, die ihrem geänder-
107 ten Geschlechtseintrag entspricht.

108 3. Wie vom Koalitionsvertrag gefordert müssen die
109 Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen
110 vollständig von der gesetzlichen Krankenversi-
111 cherung übernommen werden. Das gilt auch für
112 eventuell angeforderte Gutachten. Das Bundes-
113 ministerium für Gesundheit muss zeitnah ein
114 Konzept vorlegen, mit dem sichergestellt wird, dass
115 trans* Menschen bei entsprechender ärztlicher
116 Empfehlung einen Anspruch auf Kostenübernahme
117 hinsichtlich der Behandlungen haben, die in der
118 einschlägigen S3-Leitlinie „Geschlechtsinkongru-
119 enz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit“
120 empfohlen werden, welche unter Federführung der
121 der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung
122 erarbeitet wurde.

123 4. Bezüglich der Teilnahme an Sportveranstaltungen
124 und Wettkämpfen ist sicherzustellen, dass keine Re-
125 gelungen getroffen werden, die trans* Sportler*in-
126 nen ohne sachlichen Grund ausschließen oder un-
127 verhältnismäßig benachteiligen.

128 129 130 **Begründung**

131 Das geplante Selbstbestimmungsgesetz ist ein großer
132 Fortschritt für die Selbstbestimmung von trans* Men-
133 schen. Nach einem jahrelangen Kampf wird das entwürdi-
134 gende TSG endlich abgeschafft. Bereits 1993, 2005, 2006,
135 2008 und 2011 wurden Teile des TSG für verfassungswidrig
136 erklärt. Die Reform kommt also viel zu spät.

137
138 Auch das vorgestellte Eckpunktepapier geht an einigen
139 Stellen nicht weit genug. Vor allem Minderjährigen hilft
140 es nicht zu ihrem Recht auf Selbstbestimmung. Sie sind in
141 weiten Teilen auf die Gunst ihrer Eltern angewiesen. Dies
142 mag in Familien mit einer liberalen Haltung funktionie-
143 ren, aber wir wissen, dass dies bei weitem nicht in jedem
144 Haushalt der Fall ist.

145
146 Eltern, die nicht akzeptieren, dass ihr Kind trans* ist, sollen
147 laut Eckpunktepapier die Möglichkeit haben, ihren Kin-
148 dern bis zum 14. Lebensjahr den Zugang zu echter Selbst-
149 bestimmung gänzlich zu verwehren. Von 14 bis 18 können
150 sie zwar durch ein Familiengericht überstimmt werden,
151 aber es fehlen klare Anhaltspunkte, unter welchen Vor-
152 aussetzungen das geschehen kann.

154 Warum die Kompetenzen des Familiengericht in diesem
155 Fall überhaupt durch eine Altersgrenze eingeschränkt
156 werden, ist nicht nachvollziehbar – schließlich kann das
157 Familiengericht im Regelfall des § 1666 Absatz 3 Nummer
158 5 BGB altersunabhängig Erklärungen der Eltern ersetzen,
159 wenn das Kindeswohl es erfordert.

160

161 Außerdem bleibt in den Eckpunkten unklar, wie das famili-
162 engerichtliche Verfahren eingeleitet wird. Es ist gut denk-
163 bar, dass trans* Kinder und Jugendliche mit einem unüber-
164 sichtlichen Verfahren alleingelassen und in die Zwangs-
165 lage gebracht werden, ihre eigenen Eltern verklagen zu
166 müssen.

167

168 Das können wir so nicht hinnehmen. Auch Minderjähri-
169 ge müssen ein Recht auf Selbstbestimmung erhalten. Nie-
170 mand darf gezwungen werden, in einem Geschlecht zu
171 leben, dem er*sie sich nicht zugehörig fühlt. Kinder und
172 Jugendliche sollten die Möglichkeit bekommen, selbst ih-
173 re Erklärung beim Standesamt abzugeben. Falls ihre El-
174 tern dem Wunsch nicht zustimmen, sollten Minderjähri-
175 ge keine Sorge haben müssen, die eigenen Eltern verkla-
176 gen zu müssen. Daher wollen wir, dass das Standesamt
177 selbst das Familiengericht einschaltet. Vorherige Schulun-
178 gen von richterlichem Personal, eine mit der Situation und
179 den Bedürfnissen von trans* Menschen vertraute Verfah-
180 rensbetreuung sowie ein umfassendes Beratungsangebot
181 sollen den Schutz des Kindes sicherstellen.

182

183 Um das Verfahren möglichst niedrigschwellig zu gestal-
184 ten, sollen trans* Menschen ihren Antrag bei jedem Stan-
185 desamt einreichen können. Außerdem wollen wir si-
186 cherstellen, dass das Selbstbestimmungsgesetz von allen
187 Menschen in Anspruch genommen werden kann, unab-
188 hängig vom Pass. Es muss verhindert werden, dass Perso-
189 nen für die Anpassung von Namen und Geschlechtsein-
190 trag in ein Land reisen müssen, in dem sie möglicherweise
191 verfolgt oder inhaftiert werden, oder Nachweise über die
192 Regelungen in einem Heimatland beibringen müssen, zu
193 dem sie möglicherweise gar keinen Bezug mehr haben.

194

195 Das Selbstbestimmungsgesetz selbst betrifft lediglich die
196 Anpassung von Namen und Geschlechtseintrag, es hat al-
197 so nichts mit medizinischen Maßnahmen zu tun. Den-
198 noch ist der Zugang zu angemessener medizinischer Ver-
199 sorgung ein wichtiger Teil von geschlechtlicher Selbstbe-
200 stimmung. Selbstbestimmung darf aber keine Frage des
201 Geldbeutels sein, sondern die gesetzlichen Krankenkas-
202 sen müssen auch für solche Behandlungen zahlen. Das
203 ist bislang leider nicht immer der Fall. Die Leitlinie „Ge-
204 schlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-
205 gesundheit“ gibt einen guten Überblick, welche Behand-
206 lungen erforderlich sein können und somit auf jeden Fall

207 von der Krankenkasse getragen werden sollten.

208

209 Zuletzt darf der Sport nicht außer Acht gelassen wer-
210 den. Die vorgestellten Eckpunkte sehen vor, dass der or-
211 ganisierte Sport in eigener Zuständigkeit Regelungen zur
212 Teilnahme von trans* Menschen trifft. Das greift leider
213 zu kurz. So sehen die kürzlich vorgestellten Regelungen
214 des Schwimm-Weltverbands zum Beispiel vor, dass trans*
215 Frauen nur dann an Frauen-Wettbewerben teilnehmen
216 können, wenn sie sich schon bis zum zwölften Lebens-
217 jahr oder mit Eintreten der Pubertät einer Hormonthe-
218 rapie unterzogen haben. Eine derart frühe Altersgrenze
219 setzt trans* Mädchen in unverhältnismäßiger Form unter
220 Druck, eine möglicherweise übereilte Entscheidung für ei-
221 ne Transition zu treffen. Solche Regelungen dürfen kein
222 Vorbild für andere Sportarten sein.

223

224 Wir wollen ein echtes Selbstbestimmungsgesetz, dass al-
225 le Menschen mitdenkt. Daher muss das Eckpunktepapier
226 nachgeschärft werden, um auch eine Selbstbestimmung
227 für Minderjährige und Menschen ohne deutschen Pass si-
228 cherzustellen und das Verfahren nach dem neuen Selbst-
229 bestimmungsgesetz niedrigschwellig und unbürokratisch
230 gestaltet.